

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Europe GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des richtlinienkonformen Sondervermögens

#### **Allianz Adifonds**

Bei dem richtlinienkonformen Sondervermögen Allianz Adifonds (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ mit Wirkung zum **29.11.2013** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass das deutsche Investmentgesetz es Fondsgesellschaften ermöglicht, sogenannte „Master-Feeder“-Strukturen einzurichten. Im Rahmen solcher Konstruktionen wird ein „Master“-Fonds festgelegt, der eine bestimmte Anlagestrategie direkt am Kapitalmarkt umsetzt, beispielsweise – wie im vorstehenden Fall - durch überwiegende Investition in deutsche Aktien. An diesem „Master“-Fonds können sich dann mehrere „Feeder“-Fonds beteiligen, ohne selbst direkt in den einzelnen Anlageinstrumenten (Aktien von deutschen Unternehmen) investiert sein zu müssen.

Unter Beibehaltung der Ausrichtung auf dieses Marktsegment wird der Allianz Adifonds mit Wirkung zum **29.11.2013** in einen sogenannten „Feeder“-Fonds (der „Feederfonds“) umgewandelt. Der Allianz Adifonds wird daher ab dem **29.11.2013** nicht mehr direkt in Aktien von deutschen Unternehmen investieren, sondern sich direkt am Fonds „Allianz German Equity“<sup>1</sup> (der „Masterfonds“) beteiligen. Der Masterfonds verfolgt eine weitestgehend identische Anlagestrategie wie der Allianz Adifonds.

Laut Investmentgesetz muss ein „Feeder“-Fonds mindestens 85 % seines Vermögens in den „Master“-Fonds investieren. Im Anlegerinteresse strebt Allianz Global Investors jedoch eine

---

<sup>1</sup> Auflegung am 22.10.2012 als Teilfonds des Umbrella-Fonds Allianz Global Investors Fund (AGIF).

möglichst vollständige Beteiligung des Allianz Adifonds am Masterfonds „Allianz German Equity“ an. Daher wird in den geänderten Vertragsbedingungen des Allianz Adifonds über die gesetzliche Vorgabe hinaus eine ständige Mindestanlage im Fonds „Allianz German Equity“ von 95 % des Fondsvermögens festgelegt.

In den geänderten Vertragsbedingungen des Allianz Adifonds wird daher u.a. in § 3 (Anlagegrenzen) nunmehr klargestellt, dass der Fonds zu mindestens 95% seines Vermögens in Anteile des Masterfonds „Allianz German Equity“ investiert sein muss. Zudem wird unter § 4 (Derivate) der Vertragsbedingungen des Allianz Adifonds ausdrücklich geregelt, dass Derivate ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

In den modifizierten Vertragsbedingungen des Fonds wird ferner klargestellt, dass die Gesellschaft für den Allianz Adifonds zukünftig nur noch:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F2 (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 51 InvG

erwerben darf.

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, ist die Gesellschaft zukünftig berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Allianz Adifonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen.

Die aktuelle Pauschalvergütung des Allianz Adifonds wird durch die Umwandlung in einen Feederfonds nicht verändert. Zudem wird die aktuell bestehende erfolgsabhängige Vergütung ab Inkrafttreten der Umwandlung in einen Feederfonds nicht mehr erhoben. Durch den Masterfonds ist hingegen zukünftig die luxemburgische Taxe d'abonnement in Höhe von 0,01% p.a. zu entrichten. Bei einem Fondspreis von 100 € entspricht dies ca. 1 Cent. Daneben entstehen keine weiteren zusätzlichen Kosten.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der mit Wirkung zum **29.11.2013** geltenden „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds „Allianz Adifonds“ abgedruckt:

**Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der Allianz Global Investors Europe GmbH, Frankfurt am Main,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft verwaltete

richtlinienkonforme Sondervermögen

**Allianz Adifonds,**

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige

Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

**ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

**§ 1**

**Feederfonds und Masterfonds**

Bei dem Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des § 2 Abs. 26 InvG. Masterfonds im Sinne des § 2 Abs. 27 InvG ist der von der Allianz Global Investors Luxembourg S.A. verwaltete „Allianz Global Investors Fund - Allianz German Equity“, ein Teilfonds des Allianz Global Investors Fund SICAV. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.

**§ 2**

**Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse F2 (EUR),
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG, sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

### **§ 3**

#### **Anlagegrenzen**

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 2 Nr. 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.
- (2) Die Gesellschaft hat mindestens 95 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile des Masterfonds anzulegen. Hierbei muss sie die Anlagegrenzen nach § 61 Satz 1 und § 64 Abs. 3 InvG und § 11 Abs. 8 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" nicht beachten.
- (3) Die Gesellschaft darf daneben bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen. Die Bankguthaben müssen täglich verfügbar sein.
- (4) Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Derivate gemäß § 2 Nr. 3 angelegt werden.
- (5) Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht getätigt.

### **§ 4**

#### **Derivate**

Derivate gemäß § 2 Nr. 3 darf die Gesellschaft abweichend von § 9 Absatz 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 5**

#### **Anteilklassen**

Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit möglich und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Pauschalvergütung und der Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

*Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.*

*Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Pauschalvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*

*Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungsfutures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilkategorie zugeordnet.*

*Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Pauschalvergütungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.*

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 6**

#### **Anteilscheine**

- (1) Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er und 100er) ausgestellt. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.*
- (2) Ab dem 01. Juli 2008 werden die Rechte der Anteilinhaber der Anteilscheine ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber, für die bis zum 30. Juni 2008 auf den Inhaber lautende Anteilscheine ausgestellt worden sind, bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.*

**§ 7**

**Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- (1) *Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse 5,0 v.H. des jeweiligen Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.*
- (2) *Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- (3) *Abweichend von § 18 Abs. 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ kann auch an gesetzlichen Feiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des Sondervermögens abgesehen werden.*

**§ 8**

**Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds**

*Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von § 37 Abs. 2 InvG ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Sondervermögens während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Abs. 4 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bleibt unberührt.*

**§ 9**

**Kosten**

**(Vergütungen und Aufwendungen)**

- (1) *Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von 1,80 % p.a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des Sondervermögens 0,95 % p. a. des anteiligen Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:*
  - a) *Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),*

- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Depotbank,
- d) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- i) Gebühren, Kosten und Steuern, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden,
- j) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte,
- k) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine,
- l) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

*Die Pauschalvergütung kann dem Sondervermögen am Ende eines jeden Monats entnommen werden.*

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen) und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.

2.
  - a) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,*
  - b) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das Sondervermögen bezogener Forderungen,*
  - c) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.*
  
- (3) *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 10**

#### **Ausschüttung**

- (1) *Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Veräußerungsgewinne können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.*
  
- (2) *Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*

- (3) *Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
- (4) *Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten. Für das am 30. Juni 2008 endende und die darauf folgenden Geschäftsjahre erfolgt die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen infolge der Umstellung auf Globalurkunde jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Damit die Anteilinhaber die Ausschüttungen nach der Umstellung auf Globalurkunde vereinnahmen können, ist die Einlieferung der effektiven Stücke in ein Bankdepot erforderlich.*

**§ 11**  
**Thesaurierung**

*Die Gesellschaft legt für nicht ausschüttende (thesaurierende) Anteilklassen, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.*

**§ 12**  
**Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.*

**NAMENSBEZEICHNUNG**

**§ 13**  
**Namensbezeichnung**

*Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIFONDS“, „ADIG Adifonds“, „cominvest Adifonds“ oder „Allianz RCM Adifonds“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.*

Sie haben als Anteilhaber des Allianz Adifonds zudem das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile gegenüber Allianz Global Investors Europe GmbH bis zum **27.11.2013, 07.00 Uhr MEZ** zu verlangen, gegebenenfalls sogar unter Anrechnung von Gebühren, die Ihnen zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Allianz Adifonds sowie der damit einhergehenden Umwandlung in einen Feederfonds erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **Juli 2013**.

### **Die Geschäftsführung**